

## Amtliche Bekanntmachungen

### 1. Satzungsänderung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Liepgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBL S. 29) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBL. M-V S. 360) und der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 01. Juni 1993 beschließt die Gemeindevertretung Liepgarten auf ihrer Sitzung am 30.09.2003 nachstehende Satzungsänderung.

#### Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung einer Hundesteuer. § 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Die Steuer beträgt jährlich
 

für den ersten Hund	20,50 €
für den zweiten Hund	51,00 €
für den dritten Hund und	
jeden weiteren Hund	76,50 €

Der Absatz 2 bleibt von dieser Satzungsänderung unberührt.

#### Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt ab 01.01.2004 in Kraft.

Liepgarten, den 30.09.2003

Heidschmidt  
Bürgermeister

*E. Heidschmidt*



### 1. Satzungsänderung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Luckow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBL S. 29) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBL. M-V S. 360) und der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 01. Juni 1993 beschließt die Gemeindevertretung Luckow auf ihrer Sitzung am 24.09.2003 nachstehende Satzungsänderung.

#### Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Luckow über die Erhebung einer Hundesteuer. § 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Die Steuer beträgt jährlich
 

für den ersten Hund	20,50 €
für den zweiten Hund	30,50 €
für den dritten Hund und	
jeden weiteren Hund	30,50 €

Der Absatz 2 bleibt von dieser Satzungsänderung unberührt.

#### Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt ab 01.01.2004 in Kraft.

Luckow, den 24.09.2003

Gebhardt  
Bürgermeisterin

*B. Gebhardt*



### 1. Satzungsänderung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Grambin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBL S. 29) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBL. M-V S. 360) und der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 01. Juni 1993 beschließt die Gemeindevertretung Grambin auf ihrer Sitzung am 30.09.2003 nachstehende Satzungsänderung.

#### Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Grambin über die Erhebung einer Hundesteuer. § 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Die Steuer beträgt jährlich
 

für den ersten Hund	24,50 €
für den zweiten Hund	30,50 €
für den dritten und	
jeden weiteren Hund	37,00 €

Der Absatz 2 bleibt von dieser Satzungsänderung unberührt.

#### Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt ab 01.01.2004 in Kraft.

Grambin, den 30.09.2003

Trawnitschek  
Bürgermeister

*Trawnitschek*



### 1. Satzungsänderung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Mönkebude

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBL S. 29) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBL. M-V S. 360) und der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 01. Juni 1993 beschließt die Gemeindevertretung Mönkebude auf ihrer Sitzung am 11.09.2003 nachstehende Satzungsänderung.

#### Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung einer Hundesteuer. § 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

- Die Steuer beträgt jährlich
- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| für den ersten Hund      | 20,50 €  |
| für den zweiten Hund     | 41,00 €  |
| für den dritten Hund und |          |
| jeden weiteren Hund      | 51,00 €  |
| für Kampfhunde           | 511,50 € |

Der Absatz 2 bleibt von dieser Satzungsänderung unberührt.

#### Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt ab 01.01.2004 in Kraft.

Die Satzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde am 01.10.2003 erteilt.

Mönkebude, den 11.09.2003

Schultz  
Bürgermeister

*Schultz*



**Bekanntmachungsanordnung:** Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:** Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.